

Wie die Praxis der Untersuchungsarbeit beweist, ist in der überwiegenden Mehrzahl die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan des MfS verbunden mit der Anordnung der Untersuchungshaft, gegen den Beschuldigten. In der Strafprozeßordnung der DDR sind erschöpfend alle weiteren strafverfahrensrechtlichen Zwangsmaßnahmen aufgeführt, die im Ermittlungsverfahren im Interesse der Wahrheitsfindung, bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen, Anwendung finden. Gleichzeitig regelt die StPO die Rechte des Beschuldigten sowie aller anderen Verfahrensbeteiligter und die Rechte und Pflichten des Untersuchungsorgans, des Staatsanwaltes und des Gerichtes.

Das vernehmungstaktische Verfahren des Untersuchungsführers zeigt in der Vernehmungstätigkeit in Befragungen und Vernehmungen keine prinzipiellen Unterschiede. Aus diesem Grund werden in der Arbeit, aus Gründen der begrifflichen Vereinfachung, nur die Begriffe Vernehmung, Vernehmender und Vernommener verwandt. Die sich aus den rechtlichen Regelungen ergebenden Unterschiede zwischen Befragung und Vernehmung bleiben davon unberührt.

Aus den dargestellten Möglichkeiten zur Vernehmung und den sie kennzeichnenden rechtlichen Grundlagen ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der vernehmungstaktischen Ausnutzung, deren Anwendung im weiteren erläutert wird.

Im Interesse einer umfassenden Aufklärung von Straftaten, der Gewährleistung einer hohen staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände und der Verhinderung bzw. Einschränkung negativer Auswirkungen der Straftat ist es notwendig, eine zügige Klärung des Sachverhaltes zu gewährleisten.